

Preisliste Betonpumpe 2024



Johann Leitner
Offenbau 154
91177 Thalmässing
www.leitner-pumpe.de
info@leitner-pumpe.de

FÖRDERT BETON
Leitner

Preisliste Betonpumpe

24h erreichbar
Tel.: 09173 404
Mobil: 0171 3547434

*gültig ab 01.01.2024

www.leitner-pumpe.de
info@leitner-pumpe.de

bis 25cbm, Pauschalpreise je Einsatz

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
0,01 - 8,00m ³ pauschal	500,00€	700,00€	900,00€	1300,00€
8,01 - 16,00m ³ pauschal	600,00€	800,00€	950,00€	1450,00€
16,01 - 25,00m ³ pauschal	700,00€	850,00€	1000,00€	1500,00€

ab 25cbm, Kubikmeterpreise je Einsatz

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
25,01 - 50,00m ³ je m ³	24,00€	32,00€	38,00€	44,50€
50,01 - 100,00m ³ je m ³	22,00€	27,00€	33,50€	40,00€
100,01 - 250,00m ³ je m ³	20,50€	24,00€	28,00€	34,50€
über 250,01m ³ je m ³	19,00€	22,00€	25,00€	33,50€

Preise für Sonderleistungen Pumpengrößenbezogen

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	320,00€ <small>15m³je Std</small>	400,00€ <small>20m³je Std</small>	500,00€ <small>25m³je Std</small>	690,00€ <small>25m³je Std</small>
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	100,00€	120,00€	150,00€	200,00€
Keine Reinigungs- möglichkeit auf der Baustelle	150,00€	160,00€	170,00€	180,00€
Vergeblische An- und Abfahrt bzw. Mindestrechnungs- betrag der pro Einsatz berechnet wird. (nicht Rabattfähig)	500,00€	700,00€	900,00€	1300,00€

Wartezeiten werden zum Stundenmietsatz verrechnet!
Abbestellungen am Einsatztag werden mit den Mindestrechnungsbeträgen berechnet!
Mindestrechnungsbeträge beziehen sich auf die Pumpleistung zzgl. Zusatzleistungen.

alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Preise für sonstige Zusatzleistungen

Zusätzliche Rohr- bzw. Schlauchleitung je Laufmeter Bei Rohr- oder Schlauchleitungen ohne bauseitig bereitgestelltes Hilfspersonal berechnen wir zusätzlich je Auf- und Abbaustunde 70,00€. Es stehen Rohr- bzw. Schlauchleitungen der Größen 65mm-80mm-100mm-125mm zur Verfügung	13,00€
Zusätzliche Reduzierung für Rohr- bzw. Schlauchverlängerungen bzw. Schalungsendschläuche.	45,00€
Samstagszuschlag je angefangene Einsatzstunde	je Std 60,00€
Nachtstundenzuschlag ab 19.00 Uhr bzw. Samstags ab 13.00 Uhr.	je Std 80,00€
Zuschlag für Hallenmastpumpen Reichhöhe 24m. Zuschlag für Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton.	je m³ 3,00€
Zusätzliche Arbeiten, die weiteres Personal erfordern werden je Stunde berechnet	je Std 120,00€
Betonabsperrventil/Quetschventil	je Einsatz 35,00€
Schwerlastgenehmigung und evtl. Begleitfahrzeug ohne Nachweis (Pumpe 53m)	500,00€

alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ein Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Vom Auftragsgeber muss ein pumpfähiger Beton bestellt werden.
- Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen für eventuell anfallende Straßen- und Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- Im Spritzbereich der Pumpe, des Einbauortes und der Reinigung dürfen keine Fahrzeuge oder gefährdende Gegenstände abgestellt werden, die durch Betonspritzer beschädigt werden könnten.
- Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zur Restbetonablage und Reinigung von Schlauch-, Rohrleitung und der Betonpumpe vorhanden sein. Ist keine Reinigungsmöglichkeit vorhanden, berechnen wir dies laut Preisliste.
Achtung! Für Schäden (auch Umweltschäden) bei der Reinigung der Betonpumpe übernehmen wir keine Haftung!
- Der Auftraggeber muss Hilfskräfte für den Auf- und Abbau von Schlauchleitung und deren Reinigung bereitstellen.
- Der Auftraggeber hat für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort zu sorgen.
- Aus Sicherheitsgründen, müssen alle Arbeiter die sich im Bereich des Endschlauches befinden mit Helm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhen und Arbeitshandschuhen ausrüsten. (Beton ist alkalisch)
- Bei einer eventuellen Bereitstellung einer Schlauch- oder Rohrleitung, ist eine Vorlaufmischung (Zementschlämme) für das Anpumpen zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- Bei eventuellen Fragen, stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.
- Bei Abrechnung über Stundenmietsatz, kommt zur tatsächlichen Pumpzeit eine halbe Stunde zusätzlich hinzu, die für den Auf- und Abbau der Pumpe berechnet wird.
- Bei Schlauchbaustellen nach Stundenabrechnung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt berechnet.
- Die Herstellerangaben sind einzuhalten.
- Wir verweisen auf die Sicherheitscheckliste für Betonpumpen der verschiedenen Berufsgenossenschaften diese auf jeder Baustelle einzuhalten sind.

- **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**
- **Sie sind nicht Skontierfähig, da sie ausschließlich Dienstleistungen betreffen.**
- **Mit erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.**
- **Bei außergewöhnlichen Erhöhungen behalten wir uns vor diese an Sie weiterzugeben. (Diesel, Autobahnmaut etc.)**

**Achtung! Lesen Sie vor jedem Einsatz unsere Sicherheitsvorschriften auf unserer Internetseite:
www.leitner-pumpe.de**



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten (einschließlich Gestaltung eines Betonpumpen-Maschinisten)

Gültig ab 01.01.2018

Nachfolgende Bedingungen sind Gegenstand der Vermietung von Betonfördergeräten mit Zubehör. Die Geschäftsbedingungen des Mieters / Bestellers haben für uns grundsätzlich keine Gültigkeit auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1. Angebot

Unsere Angebote erfolgen zu Nettopreisen, ausschließlich Umsatzsteuer und sind unverbindlich, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist alleine der Mieter verantwortlich. Die Unterzeichnung unseres Angebotes und Leistungsnachweises gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

2. Preise / Mietzins

Erfolgt zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung eine Erhöhung der Kosten, sind wir berechtigt, die Leistungen zu den am Tag der Ausführung gültigen Preise/Kosten zu erbringen.

3. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes („Mietsache“) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der „Mietsache“ am Einsatzort und endet, mit deren Abfahrt, bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Diagrammschneide unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, dem Mieter zugesagte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichterhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns, berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der „Mietsache“ erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung zu verlängern und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir höhere Gewalt, behördliche Empfehlungen und Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse oder Epidemien und Pandemien bedingte Arbeitsstörungen, Ausfälle von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der „Mietsache“ abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Haftung für den mit der „Mietsache“ gefördertem Beton wird von uns nicht übernommen. Bei einem Mangel der Mietsache hat der Mieter das Recht zur Kündigung. Das Recht zur Minderung wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragserfüllung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von dem Schadensgrund erhält.

Mehrere gemeinsam auftretende Mieter haften als Gesamtschuldner für die Zahlung des Mietpreises sowie die ordnungsgemäße Abnahme unserer Leistungen. Sie bevollmächtigen sich gegenseitig und gelten als einander bevollmächtigt, in allen den zugrundeliegenden Vertrag betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der „Mietsache“ erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der „Mietsache“ am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen-, Radweg- und Gehwegabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für die „Mietsache“ eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen, den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen entsprechen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche müssen vom Mieter so abgesichert werden, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildungen oder andere unvorhersehbare Ereignisse geschädigt werden können. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, dass evtl. stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht entstehen.

Der Mieter hat einen kostenlosen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Betonpumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht; er hat ferner das erforderliche Personal beizustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der „Mietsache“ erforderlich ist. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen sowie einen Platz zum Reinigen von Betonpumpe und Rohrleitungen bereitzustellen. Des Weiteren ist eine Möglichkeit für die Entsorgung von Betonresten auf der Baustelle zu gewährleisten. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Rad- und Gehwegen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter gewährleistet, dass der Beton zur Förderung mit der „Mietsache“ geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger sowie unvollständiger Angaben bei der Bestellung. Sollte die bei uns bestellte Leistung infolge von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen, so hat der Mieter die Kosten wie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages, zu tragen.

Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietobjekt / die Mietsache nur zusammen mit einem Mitarbeiter (Betonpumpen-Maschinisten) der Vermieterin, zur Verfügung gestellt wird, der den Mietgegenstand bedient und dessen Anweisungen bei der Benutzung der Mietsache zu befolgen sind. Ohne diesen Mitarbeiter ist eine Benutzung der Mietsache nicht gestattet. Für den Fall, dass die Einschränkung der Benutzung der Mietsache in der Hinsicht einverstanden. Das Bedienpersonal wird im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Es darf nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Er haftet auch für Schäden, die durch den nicht bestimmungsgemäßen oder sachgerechten Einsatz der Mietsache verursacht werden.

5. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der vorgenannten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits mit seiner jeweiligen Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Abschluss der Mietsache in der Hinsicht einverstanden. Das Bedienpersonal wird im Pflichtenkreis des Mieters tätig. Es darf nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen haftet der Mieter. Er haftet auch für Schäden, die durch den nicht bestimmungsgemäßen oder sachgerechten Einsatz der Mietsache verursacht werden.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters übersteigt, wir sind berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Mieters uns gegenüber, Sicherheiten in ausreichender Höhe und in einer uns genügenden Form zu fordern.

6. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug fällig und zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Alle Zahlungen des Schuldners werden die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet. Der Schuldner kommt ohne weitere Erklärung des Vermieters zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat, sodass ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens aber von 6%, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten in Anrechnung kommen. Auf Verlangen hat uns der Mieter eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von seinem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren zu erteilen.

Soweit Teilleistungen in Betracht kommen, berechtigt nicht fristgemäße Bezahlung zur Verweigerung der aus dem Auftrag noch zu erbringenden Leistungen ohne Schadensersatzpflicht. Bei Zahlungsverzug sind alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Zugleich verfallen alle Sondervereinbarungen/Sonderkonditionen. Die vorstehenden Rechte erlöschen auch dann nicht, wenn in vorangegangenen Fällen Stundung gewährt worden ist. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; darüber hinaus verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mütter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Wir führen für unsere Kunden Bonitätsprüfungen durch, aus der sich die Höhe des von uns gewährten Forderungs-/ Kreditlimits ableitet. Sind unsere Rechnungen überfällig und/oder dieses Forderungslimit überschritten, sind wir berechtigt solange keine weitere Leistung zu erbringen, bis der Zahlungseingang für diese Rechnungen erfolgt ist. Davon unabhängig gilt: Wenn durch noch nicht berechnete Leistungen und/oder weitere Leistungen zusammen mit dem Saldo der offenen Forderungen das mit dem Käufer vereinbarte Forderungslimit überschritten wird, sind wir gleichfalls berechtigt weitere Leistungen von Vorauszahlungen und/oder sonstigen Sicherheitsleistungen für die Beträge abhängig zu machen, um die das Limit voraussichtlich überschritten wird. Im Übrigen bleiben unsere Rechte aus §§ 273, 320-323 BGB durch vorstehende Regelung unberührt.

Ist der Mieter Unternehmer und reichen von ihm bewirkte Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bestimmen wir, auch falls die bewirkte Zahlung in die laufende Rechnung mit einbezogen wird, auf welche Schuld die erfolgten Zahlungen angerechnet werden.

7. Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen zu unseren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für die Vermietung von Betonfördergeräten

Änderungen oder zusätzliche Vereinbarungen zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten, bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist der Sitz des Vermieters.

Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Gleiches gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) per EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Datenspeicherung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunfteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunfteien aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gem. Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftei stellt der ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Der Vertragspartner erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunftei mit denen wir zusammenarbeiten.